

„Das Kind eignet sich für eine Behandlung durchaus“

Zum Erlass zur Meldepflicht behinderter Kinder vom 18. August 1939

Die eingangs zitierten Worte waren eine Standardformulierung Hamburger Ärzte, behinderte Kinder in den Mordzentren für Kinder – den so genannten Kinderfachabteilungen – zu töten. Die distanzierende und im Alltagsverständnis so positiv wirkende Wortwahl einer „Behandlung“ diente auf der einen Seite der Gewissensberuhigung. Auf der anderen Seite enthüllt sie auch eine Wahrheit über das Selbstverständnis nationalsozialistischer Wissenschaftler, die uns vertraut ist: Forschen im Dienste des Fortschritts. Damals wie heute war den Forschern die Datenerhebung wichtig. Das ist auch bei dem besagten „streng vertraulichen“ Erlass vom 18. August 1939 der Fall. In Absatz 1 heißt es: *„Zur Klärung wissenschaftlicher Fragen auf dem Gebiete der angeborenen Missbildung und der geistigen Unterentwicklung ist eine möglichst frühzeitige Erfassung der einschlägigen Fälle nötig.“*

Allen Hebammen, Geburtshelfern, leitenden Ärzten von Entbindungsanstalten und geburtshilflichen Abteilungen sowie beamteten, angestellten und frei praktizierenden Ärzten war von nun an aufgetragen, den örtlichen Gesundheitsämtern die Geburt von Säuglingen sowie Kindern bis drei Jahren mit folgenden Behinderungen zu melden:

1. Idiotie sowie Mongolismus (besonders in Verbindung mit Blindheit und Taubheit),
2. Mikrozephalie (Verkleinerung des Umfangs und Inhalt des Schädels)
3. Hydrozephalie (Wasserkopf) schweren bzw. progressiven Grades
4. Fehlbildungen jeder Art, besonders Fehlen von Gliedmaßen, schwere Spaltbildungen der Wirbelsäule (Spina bifida)
5. Lähmungen (einschließlich spastischer Lähmungen).

Darüber hinaus wurden auch Informationen über die bisherige Krankengeschichte eines jeden Kindes verlangt. Bisherige Krankheiten, voraussichtliche Lebensdauer,

Aussichten auf Besserung und vorangegangene Klinikaufenthalte waren einige der Fragen, die vermeldet werden sollten. Das reichte den „Euthanasie“-Planern jedoch nicht. Im Juni 1940 erhielt der Meldebogen eine erweiterte Fassung. Hauptsächlich ging es dort um eine differenziertere Diagnose und Prognose. So wurde unter der Rubrik „Entwicklung“ unter anderem gefragt: *„War die körperliche Entwicklung regelgerecht?“*

1. *Das Kind hat im ... Monat gesessen – sitzt – sitzt noch nicht – nicht selbständig.*
2. *Das Kind hat im ... Monat sprechen gelernt – spricht noch nicht ...*
3. *Das Kind hat im ... Monat laufen gelernt – läuft – heute noch nicht – nicht selbständig.*
4. *Das Kind ist im ... Monat sauber geworden – ist heute noch nicht sauber ...“*

Die „richtigen“ Entwicklungsmonate gelten bis heute als „Meilensteine“ einer regelgerechten Säuglingsentwicklung. Sie fanden in der Nachkriegszeit nicht nur in populären Ratgeberbüchern zur Säuglingspflege Eingang, sondern sie dienten den Tätern auch zur wissenschaftlichen Reputation. So wurde Prof. Werner Catel nach dem Krieg an die Universität Kiel zum Professor und Leiter der Universitätskinderklinik berufen. Der Kinderarzt Dr. Ernst Wentzler erlangte mit der Veröffentlichung einer Entwicklungstabelle für Säuglinge Beachtung in der (wissenschaftlichen) Öffentlichkeit.

Werner Catel, der bereits beim Mord des „Knauer-Kindes“ (siehe letzte Ausgabe) aktiv war, und Ernst Wentzler waren 1939 zu Obergutachtern der „Kindereuthanasie“ ernannt worden – neben Hans Heinze, dem Leiter der Landesheilanstalt Brandenburg-Görden. Sie erhielten die Meldebögen zur Beurteilung von der Kanzlei des Führers. Da die Kanzlei kein Kopiergerät besaß, gab es nur einen Meldebogen pro Kind, der von den Gutachtern nacheinander abgezeichnet wurde. Das heißt, der zweite wusste wie der erste und der dritte wie die beiden vorangegangenen entschieden hatten. Unabhängige Entscheidungen waren auf diese Weise nicht möglich und wohl auch

nicht beabsichtigt. Weder untersuchten die drei eines der gemeldeten Kinder nochmals persönlich, noch forderten sie Krankenakten an. Ein Plus-Zeichen bedeutete Tötung, ein Minus-Zeichen das Weiterleben des Kindes. Falls sie zu keinem klaren Urteil gelangten, wurde das betreffende Kind zur „Beobachtung“ in eine der Kinderfachabteilungen überwiesen.

Falls Kinder nicht sofort getötet wurden, unterzog man sie vielfältigen Untersuchungen: Intelligenztests und psychologische Tests, das Auffüllen der Hirnkammer mit Luft, Röntgenuntersuchungen des Kopfes etc. Wurde schließlich die Morderlaubnis erteilt, bot sich nun noch die Möglichkeit die Kinderleichen zu sezieren und die Gehirne zu konservieren. Selbstredend diente das nicht dem Kind, sondern der Gewinnung weiterer Daten für die wissenschaftliche Karriere. So veröffentlichten Heinrich Groß und Barbara Uiberrak 1955 einen Artikel in Virchows Archiv über klinisch-anatomische Befunde bei Hemimegalencephalie (einseitiger Riesenwuchs des Gehirns). Es ging um ein zehnjähriges Mädchen, das 1944 in der Kinderfachabteilung Am Steinhof bei Wien ermordet wurde. Täter waren die späteren Autoren Groß und Uiberrak. Ohne die geringste Spur eines schlechten Gewissens präsentierten sie einen interessanten Fall und bedauerten noch, dass es so wenig möglich sei, Gehirnanomalien anatomisch zu untersuchen.

Insgesamt 5.000 Kinder und Jugendliche kamen im Rahmen der „Kindereuthanasie“ ums Leben. Sicher wurden nicht alle Gemordeten wissenschaftlich derart „ausgeschlachtet“ wie in diesem Fall, doch was bedeutet Uiberraks und Groß' Bedauern anderes als mehr Kinder für klinische Studien zu töten?! Oder anders ausgedrückt: wissenschaftlicher Fortschritt, der über Leichen geht.

VOLKER VAN DER LOCHT, ESSEN